

Merkblatt Energieeffizienzgesetz (EEffG)

Das Gesetz tritt mit den für die Unternehmen relevanten Bestimmungen mit 1. 1. 2015 in Kraft.

Betroffen sind folgende Gruppen:

1. Große (EG-Definition) energieverbrauchende Unternehmen; die Unternehmensdefinition umfasst aber darüber hinaus „jede privatrechtlich organisierte und auf Dauer angelegte Organisation“. Daher können z.B. auch große Krankenhäuser umfasst sein.
2. Energielieferanten, die Endenergieverbraucher in Österreich entgeltlich beliefern. Eine Ausnahme gilt für Lieferanten, die weniger als 25 GWh pro Jahr liefern und nicht zu mehr als 50 % im Eigentum eines anderen stehen.

Mit Energie sind handelsübliche Energieformen gemeint, die für energetische Zwecke (Heizung, Kühlung, Betrieb von Motoren, Beleuchtung, Betrieb von elektronischen Geräten etc.) eingesetzt werden.

Im Wesentlichen daher feste, flüssige und gasförmige Brennstoffe fossilen und biogenen Ursprungs sowie Elektrizität, Wärme und Kälte.

Die Lieferung von Abwärme aus industriellen Prozessen an gewerbliche Letztverbraucher ist nicht betroffen; wohl aber die entgeltliche Lieferung von Abfällen zur energetischen Verwertung.

3. Energiedienstleister; darunter sind Personen und Unternehmen zu verstehen, die Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem EEffG erbringen wollen.

Verpflichtungen für Energielieferanten

Energielieferanten müssen für die Jahre 2015 bis 2020 in jedem Kalenderjahr die Durchführung von Energieeffizienzmaßnahmen bei sich selbst oder ihren Kunden oder anderen Verbrauchern nachweisen. Diese Maßnahmen müssen mindestens 0,6 % der Vorjahres-Energieabsätze an Endkunden in Österreich ausmachen. 40% der Maßnahmen müssen bei Haushalten gesetzt werden. Welche Maßnahmen anrechenbar sind, ist im Anhang zum EEffG geregelt. Wie diese Maßnahmen zu bewerten sind, wird in einem eigenen Dokument der Monitoringstelle festgelegt werden. Die Maßnahmen müssen dokumentiert werden.

Achtung: wurde bei der Umsetzung der Maßnahme eine staatliche Förderung (Wohnbauförderung, UFI, Sanierungsscheck) in Anspruch genommen, so ist diese Maßnahme nicht auf das 0,6 %-Ziel anrechenbar.

Maßnahmen, die im Jahr 2014 gesetzt wurden, sind für die Einsparverpflichtung des Jahres 2015 anrechenbar.

Sollten die Effizienzmaßnahmen nicht oder nicht in dem geforderten Maß erreicht werden, ist ein Ausgleichsbetrag zu zahlen. Dessen Höhe errechnet sich aus der Menge der nicht erbrachten Einsparverpflichtung (in kWh) multipliziert mit 20 Cent.

Energielieferanten mit mehr als 49 Beschäftigten und einem Umsatz von mehr als 10 Mio. Euro oder einer Bilanzsumme von mehr als 10 Mio. Euro müssen für ihre Kunden eine Beratungsstelle für Energieeffizienz einrichten.

Verpflichtungen der energieverbrauchenden Großunternehmen

Diese Unternehmen müssen in regelmäßigen Abständen, zumindest aber alle vier Jahre, ein externes Energieaudit durchführen oder ein Energiemanagementsystem in Übereinstimmung mit EN 16001 oder ISO 50001 (oder entsprechender Nachfolgenorm) oder ein Umweltmanagementsystem gemäß ISO 14001 (oder entsprechende Nachfolgenorm) oder ein Energie- oder Umweltmanagementsystem gleichwertiges, innerstaatliches Managementsystem einführen; das Managementsystem muss ein regelmäßiges externes oder internes Energieaudit beinhalten.

Die Anforderungen an das Audit sind im Anhang III des EEffG festgelegt.

Die Einführung eines Managementsystems müsste bis 30.11.2015 erfolgen. Ebenso müsste ein erstes Energieaudit bis zu diesem Termin durchgeführt werden.

Verpflichtungen für Energiedienstleister

Sie müssen sich in ein Register eintragen lassen, welches von der Energieeffizienz-Monitoringstelle geführt wird. Für die Eintragung ist der erfolgreiche Abschluss einer Ausbildung, insbesondere technischer und wirtschaftlicher Natur, die vertiefende Kenntnisse auf dem Gebiet der Energieeffizienz vermittelt, sowie eine mindestens einjährige Tätigkeit auf dem Gebiet der Energieeffizienz notwendig. Alternativ ist eine mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit auf dem Gebiet der Energieeffizienz während der letzten fünf Jahre notwendig; dazu kommt eine mindestens 6 Monate dauernde Fachausbildung auf dem Gebiet der Energieeffizienz.

Für die Vornahme von Energieaudits erhöhen sich die Anforderungen um zwei weitere Jahre.

Energieeffizienz-Monitoringstelle und Fristen

Eine zentrale Rolle spielt im EEffG die „Energieeffizienz-Monitoringstelle“. Diese wird im Laufe des November eingerichtet. An die Monitoringstelle sind verschiedene Meldungen zu erstatten. Sie überprüft auch die vorgelegten Effizienzmaßnahmen.

01.01.2015: Meldung, dass man Energielieferant ist

31.01.2015: Erklärung von Energielieferanten, dass sie ein Managementsystem einführen

14.02.2015: Meldung der im Jahr 2014 gelieferte Energiemenge

30.11.2015: Durchführung des ersten Energie-Audits; Implementierung eines Energiemanagementsystems

14.02.2016 und Folgejahre: Meldung der im Vorjahr gelieferten Energiemenge; Meldung der im Vorjahr gesetzten Effizienzmaßnahmen; Zahlung des Ausgleichbetrags, wenn keine ausreichenden Effizienzmaßnahmen gesetzt wurden.

Verwaltungsstrafen

Es drohen Verwaltungsstrafen bis EUR 100.000,- wenn man z.B. erforderliche Meldungen nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, falsche Angaben macht, die Effizienzmaßnahmen nicht setzt oder die Ausgleichszahlung nicht bzw. nicht rechtzeitig entrichtet.

WKK/SZ/GUS/AP
17/11/2014

Anmerkung: Dies ist lediglich eine Kurzinformation. Angaben ohne Gewähr